

Satzung der Gemeinde Räckelwitz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Räckelwitz mit Beschluss Nr. 17-04/2024 am 18.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Durch den Gemeinderat berufene, ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einem einheitlichen Durchschnittssatz. Der einheitliche Durchschnittssatz beträgt 12,00 € je voller Stunde zeitlicher Inanspruchnahme.
- (2) Soweit kein Verdienstaufall entsteht, gilt der Absatz 1 entsprechend. In diesem Fall wird die Zahlung der Entschädigung für notwendige Auslagen und entstehenden Zeitaufwand gewährt.

§ 2 – Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeinderäte, Mitglieder sowie berufene Bürger der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für Gemeinderäte und Mitglieder sowie berufene Bürger der Ausschüsse des Gemeinderates für jede Sitzung bzw. Klausur 15,00 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung steht den Gemeinderäten, den Mitgliedern der Ausschüsse und den berufenen Bürgern der Ausschüsse nur zu, wenn eine Teilnahme an der jeweiligen Sitzung bzw. Klausur erfolgt ist.

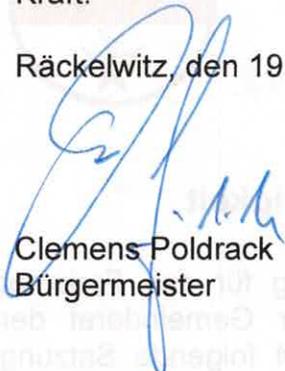
§ 3 – Ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält über die Aufwandsentschädigung nach § 2 hinaus eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.
- (2) Der zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält für jede Stunde der Vertretung des Bürgermeisters über die Aufwandsentschädigung nach § 2 hinaus eine zusätzliche Entschädigung von 15,00 EUR.

§ 4 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Räckelwitz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.12.2022 außer Kraft.

Räckelwitz, den 19.04.2024


Clemens Poldrack
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

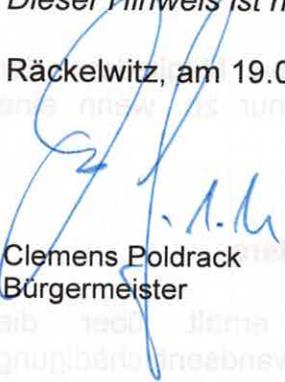
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
- 3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Räckelwitz, am 19.04.2024


Clemens Poldrack
Bürgermeister

